



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 19. April.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 666. (1)

Nr. 6753.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Nach §. 11 des allerhöchsten Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse ist für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift politischen Inhalts eine Cautions nach der Wahl des Erlegers in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden, in Conventions-Münze verzinslichen kaiserlich-österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen nach dem Börsencourse des Erlegestages zu erlegen und im ersten Falle ist die erlegte Cautions nach dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuß zu verzinsen. — Die Cassen, bei welchen der erwähnte Cautionserlag Statt zu finden hat, sind nach dem zwischen den beiden Ministerien der Justiz und der Finanzen getroffenen Uebereinkommen folgende: Das niederösterreichische Provinzial-Zahlamt, ferner die Provinzial-Cameral-Zahlämter zu Linz, Graz, Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Laibach, Klagenfurt, Triest und Innsbruck; die vereinigte Cameral- und Creditscasse zu Salzburg, die Cameralcasse in Krakau, das Filial-Cameral-Zahlamt in Trient, die Cameral-Kreisscassen zu Czernowicz, Bochnia, Brzeczany, Zaleszyk, Jaslo, Kolumbia, Przemyśl, Rzeszow, Sambor, Sandec, Sanok, Stanislaw, Strzy, Tarnopol, Tarnow, Wadowice, Bieczow, Bolkiew, Spalato, Ragusa, Cattaro, Neustadt, Adelsberg, Villach, Görz und Mitterburg; die Cameral-Bezirkscassen zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein, Kied, Wels, Marburg, Bruck an der Mur, Gzaskau, Königgrätz, Gitschin, Jungbunzlau, Leitmeritz, Saaz, Eger, Pilsen, Pisek, Budweis, Olmütz, Tglau, Ungarisch-Gradiß, Teschen, Troppau, Capo d'Istria, Brixen, Feldkirch und Imst. — Die Cassen haben die erwähnten Cautions oder Cautions-Ergänzungsbeträge gegen Beibringung von Widmungsurkunden von Seite der beteiligten Parteien zu übernehmen und den Erlegern hierüber die von ihnen benötigte, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestämpelte, mit dem Amtsiegel versehene Bestätigung auszustellen, keineswegs aber sich in die Prüfung einzulassen, ob die in Staatsschuld-Verschreibungen erlegten Cautions vermöge ihres Coursverthes und ihrer sonstigen Eigenschaften den im Patente vom 13. März 1849 angegebenen Erfordernissen entsprechen, weil diese Prüfung dem Staatsanwalte zusteht, bei welchem von den beteiligten Parteien der Cautionserlag auszuweisen ist. — Die Cautionsobligationen sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern nur sorgfältig unter dreifacher und bei je-nen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegenperre zu hinterlegen. Auch bleibt den Partheien die Interessenbehebung von diesen Obligationen unbenommen, weshalb ihnen die Coupons über die bereits verfallenen Obligationen-Interessen jederzeit gegen amtliche Ersichtlichmachung auf den erwähnten von den Cautionslegern zu diesem Behufe beizubringenden Empfangsbefestigungen jener Cassen, bei welcher der Ertrag Statt fand, zu erfolgen sind. — Die geleisteten Barcautionen sind von jenen Cassen, bei welchen der Ertrag geschieht, unmittelbar bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde, fruchtbringend anzulegen, und es ist sich in Absicht auf die Behebung und Ausbezahlung der hiervon verfallenen Cautions-capital-Interessen den vorgeschriebenen Termi-

nen, so wie auch in Ansehung der Cautions-capital-Rückzahlung, selbst in so fern solche von dem Staatsanwalte zugestanden wird, an die dießfalls bestehenden Directiven zu halten. — Die Cassen, bei welchen der Cautionserlag geschieht, haben, wenn es sich um Erfolgslaffung einer Cautions an die Partei oder um die Abfuhr einer erkannten Geldbuße oder eines als verfallen erklärten Cautionsbetrages an die Gemeinderasse handelt, der dießfälligen Aufforderung von Seite des Staatsanwaltes Folge zu geben, und im Falle, daß die Cautions aus Staatsschuld-Verschreibungen welche erwähntermaßen öhnehin stets auf den Ueberbringer zu lauten haben, besteht, auf das vom Staatsanwalte gestellte Ersuchen im Wege der Staatsschulden-Tilgungshauptcasse börsenmäßig zu veräußern, übrigens die Realisirung jedes an die Gemeinderasse abzugebenden Betrages, und zwar im Falle eines Statt gefundenen Obligationen-Verkaufes, unter Mittheilung einer amtlichen Abschrift des Börszettels und der Verkaufsnote zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen, welche sohin die Gemeinde zur Empfangnahme des realisirten Betrages zu Gunsten der Armen bei der Cassen gegen ungestämpelte Empfangsbefestigung anzuweisen hat. — Die politischen und Cameral-Gefällen-Landesbehörden haben hiernach unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, und insbesondere ist der gegenwärtige Erlaß von der politischen Landesbehörde um so schleuniger öffentlich kund zu machen, als schon binnen 30 Tagen nach der Kundmachung des allerhöchsten Patentes vom 13. März 1849 die Herausgeber der bereits bestehenden periodischen Druckschriften politischen Inhaltes sich mit der Bestätigung der beteiligten Cassen über den Ertrag ihrer Cautions ausweisen müssen. — Laibach am 7. April 1849.
Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

3. 665. (1)

Nr. 4529, ad 7276.

C u r r e n d e

des k. k. innerösterreich. Küstenland. Appellations-Gerichtes wegen Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher der Herrschaft Sonnegg. — Laut einer bei dem Appellations-Gerichte unter praes. 2. April 1848 eingelangten amtlichen Anzeige sind die sämtlichen Grundbücher der Herrschaft Sonnegg im Laibacher Kreise am 21. März 1848 durch zusammengetroffene Bauern zerstört worden. — Damit die Wiederherstellung der Grundbücher in einer Art geschehe, daß sowohl die Besitzer unbeweglicher Güter, als auch die Besitzer der auf diesen Gütern intabulirten oder pränotirten Forderungen oder Rechte ihre Rechte wahren können, zugleich aber jeder Ungewißheit und den daraus für den Realcredit entstehenden Nachtheilen ein Ziel gesetzt werde, wird in Folge der mit dem Decrete vom 16. März 1849, Zahl 61, herabgelangten Genehmigung des hohen k. k. Justiz-Ministeriums Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) Die Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher der Herrschaft Sonnegg wird dem landesfürstlichen Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs übertragen, und hat auf Kosten des Staats-Verars zu geschehen; welchen jedoch der Entschädigungsanspruch wider diejenigen, deren Schuld an der Zerstörung der bezeichneten Grundbücher erwiesen würde, vorbehalten bleibt. — 11) Zu diesem Behufe werden alle Eigenthümer der zum Grundbuche der Herrschaft Sonnegg

gehörigen unbeweglichen Güter, so wie auch die Besitzer von auf diesen Gütern intabulirten oder pränotirten Forderungen oder Rechten aufgefordert, die in ihren Händen befindlichen Urkunden zum Erweise des angesprochenen Eigenthums oder sonstigen dienlichen Rechtes binnen Jahresfrist, längstens aber bis Ende April 1850 dem landesfürstlichen Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs vorzulegen, und zwar die Tabulargläubiger bei sonstigem Verluste ihrer durch die erwirkte Intabulation oder Pränotation erlangten Priorität. — 111) Den zur Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher nöthigen Gesuchen und Amtshandlungen wird die Befreiung von den Taxen und Stämpeln unter der Beschränkung zugestanden, daß sich diese Befreiung nur auf die Herstellung des vorigen Standes zu beziehen habe. — Klagenfurt am 29. März 1849.

Zu Abwesenheit Sr. des Herrn Präsidenten Excellenz:

R a i c i c h m/p,
Vice-Präsident.

Dr. Buzzzi m/p. Hagg m/p.

3. 641. (1)

Nr. 5941.

C u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat in Folge eingelangten Decretes vom 7. Februar l. J., Zahl 1114, an diesem Tage nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1842 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Heinrich Catharine Camille, Vicomte de Ruolz, Chemiker, Ritter der k. französischen Ehrenlegion, Mitglied der Facultät der Wissenschaften zu Paris, wohnhaft in Paris, rue pavée St. Andrée des Arts, Nr. 18, (durch Joseph Eugen von Nagy, k. k. Hauptmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 276,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, aus verschiedenen Auflösungen mit Beihilfe der galvanischen Electricität, Metalle und deren Legirungen auf Metalle sowohl, als auch auf andere Substanzen auszuscheiden, wobei weder der Gesundheit schädliche Gasarten noch Dämpfe entwickelt werden, welche Methode übrigens, da hiebei möglichst dünne Schichten ausgeschieden werden können, sowohl den Vortheil der größten Wohlfeilheit, als auch der Unschädlichkeit für die Gesundheit der Arbeiter in sich vereinigt. — 2) Dem Sigmund Reizner, Kaufmann aus Pesth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 688, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen wohlfeilen und vortheilhaften Brennmaterials. — 3) Dem Erasmus Edgerton Marcy, Doctor der Medicin, wohnhaft in Hartford, in den vereinigten Staaten Nordamerika, (durch Carl F. Voosen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 491,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Fabrication des Stahles. — 4) Dem Maximilian Gmeiner, Schmiedmeister, wohnhaft in Scheerding in Oberösterreich für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der Säemaschine, welche darin besteht, daß in der Säemaschine nach Fellenberg'schem Principe das Kronrad beweglich gemacht, mehrere Walzenräder verschiedener Beschaffenheit beigegeben, die Achse zum Höher- und Niedrigerstellen eingerichtet, ein Zahnrad mit einer Einfallsfeder, so wie ein Rad in der Walze angebracht, und die Egge zum Höher- und Niedrigerstellen beweglich gemacht werde. — 5) Dem Peter Prosper Pimont, Director einer

Indienne-Fabrik in Rouen, wohnhaft in Rouen in Frankreich, (durch Joseph Eugen von Nagy, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 276,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung seiner am 12. Jänner 1847 privilegirten Entdeckung und Verbesserung eines continuirlichen Speisungs-Apparates mit ununterbrochenem und nach Belieben unterbrochenem Strahle für die Speisung an Hoch-, Mittel- und Niederdruck-Kesseln mit oder ohne Condensation, welche Verbesserung darin bestehe, daß mittelst verbesserter und zum Theile neu aufgestellter Apparate Vorrichtungen und Verfahrungsarten, bedeutende Ersparungen an Brennstoff, so wie an Wasser (durch die aufgefangene und concentrirt in Benützung gebrachte Wärme, welche sonst bei den mit dampfheißem Wasser und erhitzter Luft arbeitenden Etablissements verloren geht), erzielt werde, und diese Wärme zugleich eine zum Theile sich selbst forterzeugende verfügbare Hitze darbiete. — 6) Dem Friedrich Adam Schwarz, Steinbruch-Besitzer, wohnhaft in Solenhofen, im Kreise Schwaben und Neuburg im Königreiche Baiern, (durch Joseph Gastel, wohnhaft in Wien, Kofbau Nr. 171), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen, leichten, sehr haltbaren und wasserdichten Häuserbedachung aus Solenhofener, sogenannten Kehlheimer dünnen Platten, so wie auch aus gebrannten Thonziegeln, welche Bedachung von natürlicher und jeder andern beliebigen Farbe erzeugt werden könne, und zur Eindeckung selbst der flachsten Dächer verwendbar sey. — Ferner wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die offen gehaltene Original-Beschreibung der Verbesserung des Maximilian Gmeiner bei der ob der en'schen und jene der Erfindung des Friedrich Schwarz bei der niederösterreichischen Regierung zur allgemeinen Einsicht sich in Aufbewahrung befindet. — Laibach am 23. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 642. (1) Nr. 6421.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat laut eingelangten h. Decretes vom 22. Februar l. J., Zahl 1925, an diesem Tage die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens, scharf abgegränzte und mehrfarbige Siegelabdrücke darzustellen. 2) Dem Friedrich Wilhelm Blind, Tuchfabrik-Director, wohnhaft in Robertsau, Nr. 298, bei Straßburg, (durch Anastas Dush, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 697,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum Trocknen der Wolle und anderer Stoffe, wodurch eine bedeutende Ersparung an Raum, Zeit und Brennstoffen erzielt, so wie die Gesundheit der Arbeiter vor Gefährdung aus dem Temperatur-Wechsel bewahrt werde. In Frankreich ist diese Erfindung seit 18. Juni 1848, auf die Dauer von 15. Jahren patentirt. — 3) Den Gebrüder Krach, wohnhaft in Prag, Nr. 144/1, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von Oberböcken oder Palotots, die nach beiden Seiten zu tragen seyen, mit Ausnahme der Aermel und Achsel, ohne Naht, und aus einem Stoffe gefertigt werden, der auf jeder Seite anders gewebt, eine andere Farbe und andere Muster darstelle. 3) Dem August Friedrich Busse, Bevollmächtigter der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig, (durch Dr. Joseph Neumann, wohnhaft in Wien, St. Nr. 995.) für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, an Eisenbahnwagen und Achsen den Achsenbruch zu verhüten und unschädlich zu machen. 5) Dem Dr. Franz Spitaler, k. k. Bezirks-Arzt, wohnhaft in Mattighofen, in Oberösterreich, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art Eßigständer, welche wirksamer seyen, als die bisher üblichen, ihre Wirksamkeit fortwährend beibehalten, ohne im Innern einer Reparatur zu bedürfen, bei der einfachsten Behandlung den reinsten Eßig auf das Wohlfeilste erzeugen und auch nach sehr kleinem Maßstabe gefertigt, gleich

wirksam, und daher in jeder Haushaltung mit Vortheil anwendbar seyen. — Diese hohe Verfügung wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die offen gehaltene Original-Beschreibung der Erfindung des Dr. Franz Spitaler sich bei der ob der en'schen Regierung,

3. 640. (2) Nr. 5794/1304
C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Bekanntmachung der Tage, an welchen, und der Orte, wo im laufenden Jahre die Pferdeprämien-Vertheilung in Krain Statt finden wird. — Die

Kreis	Concurs-Station	Tag der Prämien-Vertheilung	Anzahl der mit Prämien zu theilenden		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Ducaten	
			Hengst- Füllen	Stuten	Ducaten	Ducaten	Ducaten	Ducaten	Ducaten	Ducaten	Ducaten	
												zusammen
Adelsberg	Adelsberg	3. Mai 1849	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64
Laibach	Krainburg	21. Mai 1849	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64
Neustadt	Rassensfuß	25. Mai 1849	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62

Diese Bestimmungen werden mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Die um die hier angeführten Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im J. 1845 geboren, und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Concursplatze der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelreuten und Honoratioren sind zur Betheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern, als

und jene der Erfindung und Verbesserung der Gebrüder Krach bei dem böhmischen Gubernium zur Einsicht des Publicums in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 30. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Pferdeprämien-Vertheilung wird im laufenden Jahre unter den mit hierortigem Circulare vom 27. März 1829, 3. 6796, bekannt gemachten Modalitäten an nachbenannten Tagen und in folgenden Stationen der Provinz Krain Statt finden.

auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von arabischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließlich oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 31. März 1849.

3. 633. (2) Nr. 9768.

E d i c t

des k. k. Stadt- und Landrechtes in Görz, betreffend die Erneuerung der Hypotheken. — Um jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche im Laufe der Zeit aus dem eigenthümlichen Zustande der auch die Grundbücher des flachen Landes umfassenden Görzer Landtafel hervorgegangen sind, um insbesondere die hinsichtlich der Wirkung und des Bestandes mancher älteren Inscriptionen obwaltende Ungewißheit zu heben, und ein ordnungsmäßiges und verlässliches Verfahren bei Verfassung der Tabular-Extracte herbeizuführen, wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliesung vom 23. August l. J., bekannt gegeben mit Decret des h. k. k. Justiz-Ministeriums vom 31. desselben Monats, 3. 2651, Folgendes verordnet: 1) Alle bei der Görzer Landtafel in Folge von Gesuchen, welche vor dem 1. Jänner 1825 angebracht worden sind, erworbenen Hypothekar-, Pfand- und Servitutsrechte, sowohl auf Grundstücke als auf Häuser oder Urbaren, müssen, so weit dieselben noch bestehen, bis Ende December 1849 behufs ihrer Erneuerung angemeldet werden, diese Grundstücke und Urbaren mögen sich innerhalb der Gränzen des dormaligen Görzer Kreises befinden, oder zu Gemeinden gehören, welche gegenwärtig mit Krainischen Bezirken, oder mit dem Istrianer Kreise vereinigt sind. 2) Zu diesem Ende liegt es den Betheiligten ob, ihre mit den intabulirten Urkunden belegten und gegen die dormaligen Besitzer der belasteten Realitäten gerichteten Gesuche vor Ablauf obiger Frist bei dem Stadt- und Landrechte in Görz zu überreichen, und darin das Recht, dessen Intabulation oder Pränotation erneuert werden soll, so wie die belasteten Realitäten genau anzugeben. Hinsichtlich der nicht im Görzer Kreise gelegenen Realitäten, welche seither aus der Görzer Landtafel ausgeschieden worden sind, nämlich alle jene, welche in den Gemeinden Hrusizza, Passiack, Pregarie, Slivie, dann Resderta, Hrusuje, Groß Ubelsku, Klein Ubelsku, S. Veit und Gozza, wie auch in Oströschnaberdu gelegen sind, worüber bezüglich der ersten vier die Grundbuchsführung an das k. k. Bezirksgericht Castelnuovo

in Istrien übertragen worden, bezüglich der nächstfolgenden vier Gemeinden das Grundbuch bei der ehemaligen Herrschaft Präwald, dann für S. Veit und Gozza das Grundbuch bei der vormaligen Herrschaft Wippach, endlich für Oströschnaberdu die Grundbuchsführung jüngsthin an das k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach übertragen worden ist, müssen die Erneuerungsgesuche bei vorbenannten Behörden und Aemtern angebracht werden. 3) In Betreff solcher Hypotheken, welche auf Güter am rechten Isonzo-Ufer vor Einführung der italienischen Hypothekämter daselbst, d. i. vor dem 1. April 1848 erworben worden sind, muß in den Erneuerungsgesuchen ausgewiesen werden, daß dieselben in Gemäßheit des Decretes der ehemaligen italienischen Regierung aus Mailand vom 25. October 1808 und des späteren aus Raab vom 25. Juni 1809, dann der höchsten Entschliesung vom 27. August 1819 (Hofdecret vom 6. September 1819, 3. 1602, der J. G. C.) aufrecht erhalten worden seyen. 4) Das Stadt- und Landrecht wird die vorkommenden Gesuche prüfen, und darauf sehen, ob die angeführte Erneuerung in dem gegenwärtigen Stande der Landtafel gegründet sey oder nicht, und dieselbe im ersteren Falle bewilligen, im letzteren abschlagen, und dem Landtaselamte die Anmerkung des dießfälligen Bescheides im Instrumentbuche am Rande der bezüglichen Urkunde auftragen. Sowohl von der bewilligten als von der abgeschlagenen Erneuerung sind die betheiligten Parteien zu verständigen. Nur dann kann die Verständigung der Gegenpartei unterbleiben, wenn es sich von Erneuerung einer keinem Zweifel unterliegenden Post handelt, und aus den Acten erhellt, daß der Besitzer des belasteten Gutes bereits zur Zeit der bewilligten Intabulation oder Pränotation von dieser Bewilligung vorschriftsmäßig verständigt worden ist. 5) Sowohl gegen die bewilligte als gegen die abgeschlagene Erneuerung steht dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, wie gegen andere unterrichterliche Verordnungen der Recurs an den höheren Richter offen, doch ist dieser Recurs binnen 8 Tagen bei dem Stadt- und Landrechte anzubringen. 6) So lange der abschlägige unterrichterliche Bescheid nicht in Rechts-

Kraft erwachsen ist, wird die Post, von der es sich handelt, in den Tabular-Extracten mit der Anmerkung: daß die Erneuerung angefordert, aber abgeschlagen worden sey, aufgenommen werden. 7) Die Wirkung der bewilligten Erneuerung ist der landtäßliche Fortbestand der erneuerten Post in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sowohl was das Recht selbst, als was die Priorität betrifft. Beide werden fortan in Betreff aller Rechtswirkungen auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Eintragung bezogen, da durch die Erneuerung an den erworbenen Rechten nichts geändert, sondern nur der Bestand derselben ins Klare gesetzt werden soll. Es sollen daher auch die bis zum Augenblicke der Anmeldung durch Ersizung oder Verjährung erworbenen Rechte, durch die Erneuerung der Tabularpost keine Aenderung erleiden, insbesondere die Verständigung des Belasteten von der bewilligten Erneuerung nicht nach §. 1497 des b. G. B. als eine Unterbrechung der Ersizung oder Ver-

jährung angesehen werden. 8) Die Wirkung der unterlassenen Anmeldung, so wie der rechtskräftig abgeschlagenen Erneuerung besteht in dem Verluste sowohl der Priorität als des dringlichen Rechtes selbst. Wird die Urkunde in der Folge von Neuem intabulirt oder pränotirt, so gilt die Intabulation oder Pränotation nur vom Tage der neuen Bewilligung. 9) Die Erneuerung einer mit Superintabulationen oder Superpränotationen beschwerten Post kann sowohl von dem intabulirten oder pränotirten, als auch von dem superintabulirten oder superpränotirten Gläubiger rechtswirksam angefordert werden. 10) Die Erneuerungsgesuche und die darüber erfolgenden Bescheide und Amtshandlungen unterliegen keinem Stempel und keiner Taxe oder sonstigen Gebühr. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Görz, am 2. Nov. 1848.

v. R i c c a b o n a, Präses.
F. v. Emperger, J. B. Bisintini, Rätbe.

3. 662. (1) Nr. 5813.
Verlautbarung
des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1849 bis dahin 1850 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1850 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen für die Zinszeit von Georgi 1849 bis Georgi 1850, bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien, in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages, gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840, 3. 20001, Gubernial-Intimat vom 21. Juli 1840, 3. 18051, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die

Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung, sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer, hat, wenn sie schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens hatten selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angezeigten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den schreibensunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigezeichnete Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, noch von einem zweiten schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen amtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermieten würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt:

Für die innere Stadt:			
der	1. Mai d. J.	für die Häuser von	1 bis incl. 40
"	2. " " " " " " " "	" " " " " " " "	41 — " 82
"	3. " " " " " " " "	" " " " " " " "	83 — " 117
"	4. " " " " " " " "	" " " " " " " "	118 — " 167
"	5. " " " " " " " "	" " " " " " " "	168 — " 205
"	7. " " " " " " " "	" " " " " " " "	206 — " 247
"	8. " " " " " " " "	" " " " " " " "	248 — " 284
"	9. " " " " " " " "	" " " " " " " "	285 — " lit. C.
Für die Vorstadt St. Peter:			
der	10. Mai d. J.	für die Häuser von	1 bis incl. 40
"	11. " " " " " " " "	" " " " " " " "	41 — " 80
"	12. " " " " " " " "	" " " " " " " "	81 — " 120
"	14. " " " " " " " "	" " " " " " " "	121 — " lit. A.
Für die Capuziner-Vorstadt:			
der	15. Mai d. J.	für die Häuser von	1 bis incl. 40
"	16. " " " " " " " "	" " " " " " " "	41 — " lit. B.
Für die Gradische-Vorstadt:			
der	18. Mai d. J.	für die Häuser von	1 bis incl. 40
"	19. " " " " " " " "	" " " " " " " "	41 — " lit. A.
Für die Polana-Vorstadt:			
der	21. Mai d. J.	für die Häuser von	1 bis incl. 45
"	22. " " " " " " " "	" " " " " " " "	46 — " lit. E.
Für die Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:			
der	23. Mai d. J.	für die Häuser von	1 bis incl. lit. D.
		der erstern, und der letztern Vorstadt	1 — " lit. C.
Für die Vorstadt Tyrnau:			
der	24. Mai d. J.	für die Häuser von	1 bis incl. 40
"	25. " " " " " " " "	" " " " " " " "	41 — " lit. A.
Für den Carolinen-Grund:			
der	26. Mai d. J.	für die Häuser von	1 bis incl. 35
Für die Vorstadt Krakau:			
der	29. Mai d. J.	für die Häuser von	1 bis incl. lit. C.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Berordnung vom 20. Jänner 1829, 3. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermöge welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuer Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1849 bis dahin 1850, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgzeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obgleich diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieran überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hierzu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse, über die allfälligen Umstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß wegen Behebung der Umstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigenthümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermieten, durch Gebäudedemolirungen oder deren Wiederaufbau eintreten, nach der hohen Gubernial-Berordnung vom 6. Juli 1826, 3. 12987, und hohen Sub.-Currende vom 26. März 1835, 3. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebiten bezahlten Hauszinssteuer, noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermietung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassion nicht genügt, und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetzlich geahndet werden mußte. — K. k. Kreisamt Laibach am 12. April 1849.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven D'Kelly,
k. k. wirl. Gubernialrath und Kreishauptmann.
Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.

3. 650. (2) Nr. 1167.
K u n d m a c h u n g.
Bei dem k. k. Postinspectorate in Czernowiz ist eine provisorische Diffizialstelle mit dem Jahresgehalt von 500 fl. und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im gleichen Betrage, zu besetzen. — Die dießfälligen Bewerber haben ihre gehörig instruirten, die Kenntniß der Postmanipulation und auch der dortigen Landessprache nachweisenden Gesuche längstens bis 30. April 1849 bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg einzubringen. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung, Laibach am 10. April 1849.

3. 651. (2) Nr. 1123.
K u n d m a c h u n g.
 Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Littauer Botenpost, vom 12 April angefangen, täglich statt um 6 Uhr früh, um 12 Uhr Mittags von hier nach Littai und eben so auch von Littai nach Laibach abgefertigt werden wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 9. April 1849.

3. 648. (2) Nr. 1160.
K u n d m a c h u n g.
 Bei dem k. k. Hofpostamte in Wien ist eine Accessisten-Stelle, mit dem Gehalte jährl. 400 fl., und im Falle der graduellen Vorrückung eine gleiche Dienstes-Stelle mit 350 fl. Gehalt, jede derselben mit dem Quartiergelde von 50 fl., und gegen Erlag der Caution im Betrage der Besoldung, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Post-Manipulation und der Sprachen, im Wege der vorgesezten Behörde bis 26. April 1849 bei der k. k. niederösterreich. Oberpostverwaltung einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welchen Beamten bei dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 10. April 1849.

3. 646. (2) Nr. 1135.
K u n d m a c h u n g.
 Mit der Circular-Berordnung der bestandenenen k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 26. März 1848, 3. 301-p. p., sind die Bestimmungen festgesetzt worden, unter welchen Briefe aus Oesterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, dann nach den englischen Besitzungen in Nordamerika: Canada, Neubraun-schweig, Neu-Schottland, Prinz Edwards-Inseln, Bermuda, Neu-Fundland und Halifax, auf dem Wege durch Preußen und Großbritannien, und zwar über Magdeburg oder Berlin und Liverpool versendet werden können. — Zugleich wurde laut §§. 3 und 4 der gedachten Verordnung bedeutet, daß das englische Seepporto für die aus Oesterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu sendenden Briefe, dann für jene aus und nach Bermuda, Neu-Fundland, Halifax (Hafen und Stadt in Neu-Schottland) mit 29 kr. bis 1 Loth inclusive einfach, über 1 bis 2 Loth 2fach, über 2 bis 4 Loth 4fach, über 4 bis 6 Loth 6fach u. s. w., für jede fernere 2 Loth um 2 Portosätze mehr zu entrichten ist. — Nach Mittheilung der k. preussischen Post-Administration vom 22. März d. J., 3. 13501, ist jedoch das fragliche Seepporto von 29 kr. auf 20 kr., unter Zugrundelegung der obigen Gewichts-Progression, herabgesetzt, der bisherige Frankirungszwang für die Correspondenz aus Oesterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen vorerst beibehalten worden. — Vom Tage des Empfanges des gegenwärtigen Erlasses ist sonach das für die fragliche Correspondenz von 29 kr. auf 20 kr. ermäßigte englische Seepporto in Anwendung zu bringen, und hiervon das correspondirende Publikum zu verständigen. — Welches hiermit über den Erlaß der Section der Posten im hohen k. k. Handelsministerium vom 2. April 1849, 3. 1843 P., mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Porto-Ermäßigung auch rücksichtlich der aus Krain dahin vorkommenden Correspondenzen, die in der bemerkten Weise zu instradiren sind, in Anwendung tritt. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 9. April 1849.

3. 647. (2) Nr. 154.
Vicitations-Berlautbarung.
 Indem die Reconstruction des Brücken-Bauholzmagazins an der k. k. Commercial-Carlstädter-Straße, an der Kulpabrücke nächst Möttling, bei der ersten Vicitation nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird zur Hintangabe dieser Herstellung eine zweite Vicitation mit dem buchhalterisch richtig gestellten Ausrufspreise pr. 1252 fl. 29 kr. C. M. bei dem k. k. landesfürstl. Bezirkscommissariate Neustadt am 24. April 1849, Vormittag von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, wozu die Herren Unternehmer zu erscheinen höflichst einge-

laden werden. Auch werden schriftliche, gehörig instruirte, mit dem 5 % Badium versehene Offerte angenommen, welche jedoch vor Anfang der mündlichen Vicitation der Versteigerungs-Commission übergeben werden müssen, da auf später einlangende kein Bedacht genommen werden wird. Die Versteigerungs-Baubedingnisse, dann Baubeschrei-

bung, der Plan und die Vorausmaße können täglich in der Amtskanzlei des k. k. Bezirkscommissariats Neustadt, wie auch bei dem k. k. Straßencommissariate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Straßencommissariat Neustadt am 11. April 1849.

3. 616. (3) Edictal-Berladung.

Von der Conscriptioens-Obrigkeit der Religionsfonds-Herrschaft Sittich wird nachstehenden, zur Militärwidmung im J. 1849 vorgeladenen, jedoch ausgebliebenen, daher der Rekrutierungsflucht beschuldigten militärpflichtigen Individuen, als:

Post-Nr.	Vor- und Zuname.	Geburtsort	Haub-Nr.	Pfarr.	Geb. Jahr.
1	Johann Lesiak	Gaberje	6	Sittich	1823
2	Johann Marot	dto.	19	dto.	1825
3	Jacob Sadar	dto.	8	dto.	1825
4	Joseph Medved	Sittich	32	dto.	1826
5	Johann Gorišek	Mekine	16	dto.	1827
6	Anton Zeglar	Metnai	24	dto.	1829
7	Johann Ahlin	Sittich	8	dto.	1829
8	Franz Gorc	Schubna	22	St. Veit	1816
9	Franz Ihann	Bukovich	27	dto.	1821
10	Franz Suppančić	Pristauza	6	dto.	1822
11	Andreas Golf	Bukovich	12	dto.	1823
12	Joseph Medved	St. Veit	65	dto.	1823
13	Anton Linc	dto.	45	dto.	1823
14	Anton Gerden	Pristava	1	dto.	1823
15	Franz Anšlovar	Praprezhe	4	dto.	1824
16	Franz Bregar	Glogouza	14	dto.	1824
17	Joseph Zattler	Saborst	9	dto.	1824
18	Joseph Sotlic	Bukovich	15	dto.	1825
19	Franz Kovačić	Glogouza	13	dto.	1825
20	Anton Jakobčić	St. Veit	36	dto.	1825
21	Johann Zaletu	Kodolendorf	3	dto.	1826
22	Franz Slapničar	Bukovich	7	dto.	1826
23	Johann Demc	Saborst	5	dto.	1826
24	Anton Gerden	Petruschnavaß	21	dto.	1825
25	Michael Suppančić	Dhounu	4	dto.	1825
26	Michael Jeuniker	Oberpraprezhe	5	dto.	1827
27	Johann Dremel	Dob	4	dto.	1828
28	Franz Polončić	Serm	7	dto.	1828
29	Johann Mulh	Sello bei St. Paul	3	dto.	1828
30	Joseph Mauer	Marzhitul	3	St. Lorenz	1821
31	Anton Vauter	Großweiden	6	dto.	1823
32	Michael Hribar	Kagenthal	8	dto.	1823
33	Joseph Suppančić	Martinsdorf	20	dto.	1825
34	Anton Laurih	St. Lorenz	3	dto.	1827
35	Anton Berdaiz	Th. m. nih	9	dto.	1829
36	Anton Mandel	Javorje	27	Javorje	1826
37	Matthias Prelogar	dto.	4	dto.	1827
38	Martin Skubic	Dibetsche	1	Javorje	1826
39	Joseph Korelc	Großfäll	4	St. Veit	1829
40	Johann Stepec	Malleballe	5	dto.	1829
41	Joseph Mulh	St. Georgen	8	dto.	1829
42	Joseph Obulnar	Pustjavor	5	dto.	1829
43	Anton Urbiz	Nachbarsch St. Martin	17	St. Martin	1822
44	Alois Themle	St. Georgen	5	dto.	1824
45	Jacob Berdaiz	Littai	20	dto.	1825
46	Johann Krall	dto.	14	dto.	1825
47	Johann Semrekar	St. Peter und Paul	13	dto.	1825
48	Jacob Berdaiz	Nachbarsch. St. Martin	25	dto.	1825
49	Franz Kokail	Breg	18	dto.	1826
50	Johann Paulin	Liberga	42	dto.	1826
51	Jacob Waß	Jablantz	20	dto.	1826
52	Jacob Perion	Littai	20	dto.	1826
53	Alois Rus	St. Martin	14	dto.	1827
54	Gregor Guria	Thenetische	14	dto.	1827
55	Johann Pošnjajuseg	Gradiſche	14	dto.	1827
56	Johann Flisek	dto.	4	dto.	1827
57	Adam Thomasić	Liberga	23	dto.	1828
58	Matthäus Grum	St. Peter und Paul	29	dto.	1829
59	Johann Kokail	Gradiſche	9	dto.	1829

hiemit bedeutet, womit dieselben binnen drei Monaten um so sicherer, und zwar persönlich bei dieser Obrigkeit zu erscheinen und ihre Abwesenheit nicht nur zu rechtfertigen, sondern auch der Militärdienstpflicht Genüge zu leisten haben, als im Widrigen bei fernerm Ausbleiben gegen sie nach den für Rekrutierungsflüchtlinge bestehenden allerhöchsten Vorschriften verfahren werden würde.

K. K. Bezirksobrigkeit Sittich am 6. April 1849.